

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Baugebiet "Karthäuserhof"

- Änderung Nr. 4 -

Der am 19. 7.1974 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 23 sieht auf dem Flurstück Gemarkung Koblenz, Flur 16, Nr. 62/3 eine Ladennutzung vor, die den Bewohnern des Baugebietes zur Deckung des täglichen Bedarfs dienen sollte. Nachdem sich jedoch in dem Hauptzentrum auf dem Flugfeld Karthause bereits ein größerer SB-Markt angesiedelt hat und in der unmittelbaren Nähe Läden vorhanden sind, besteht für einen weiteren SB-Markt an dieser Stelle kein echter Bedarf mehr.

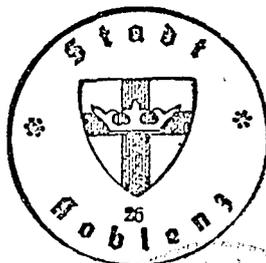
Der Bebauungsplan soll deshalb geändert und das Grundstück einer Wohnnutzung zugeführt werden. Es ist vorgesehen, die vorhandenen zweigeschossigen Reihenhäuser um 3 weitere Hauseinheiten zu ergänzen. Für den ruhenden Verkehr sind nördlich der geplanten Bebauung 6 Garagen in Form einer Sammelanlage an der Giebelseite angeordnet. Die geplanten privaten Stellplätze vor der zukünftigen Bebauung werden aufgehoben und in einen öffentlichen Parkplatz umgewandelt. Somit werden für diesen Bereich noch zusätzliche öffentliche Parkplätze geschaffen.

Der restlich verbleibende Grundstücksteil westlich der geplanten Garagengruppe und dem Fußweg ist als Straßenbegleitgrün anzulegen und mit einer Baumgruppe zu bepflanzen.

Durch diese Maßnahme entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, 12. 11. 1985

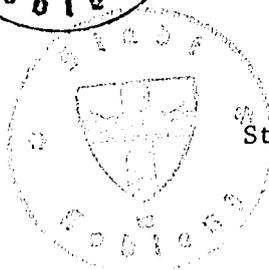
Stadtverwaltung Koblenz



[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 02. 11. 1992



Stadtverwaltung Koblenz
[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister